

**Schweizerische  
Radio- und Fernsehgesellschaft  
Zentralschweiz**

Sektion Nidwalden – SRG Nidwalden (SRG.NW)

**Statuten**

vom 1. Januar 2020

## **I. Name, Gebiet, Sitz und Zweck**

---

### Artikel 1 **Name, Gebiet, Sitz**

- 1 Unter dem Namen SRG Nidwalden (SRG.NW) besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Artikel 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 2 Der Verein ist eine Sektion der SRG Zentralschweiz (SRG.Z) und hat seinen Sitz in Stans.
- 3 Das Tätigkeitsgebiet der SRG.NW umfasst den Kanton Nidwalden.

### Artikel 2 **Zweck**

- 1 Die SRG.NW vertritt die medien- und programmpolitischen Interessen der Bevölkerung des Kantons Nidwalden im Rahmen ihrer Mitgliedschaft in der SRG.Z und nimmt deren Anliegen gegenüber SRF wahr, speziell gegenüber der Regionalredaktion Zentralschweiz von Radio SRF und gegenüber den Inlandkorrespondenten des Fernsehens SRF.
- 2 Die SRG.NW setzt sich bei ihren Mitgliedern und in der Öffentlichkeit für die Interessen der SRG SSR ein und fördert deren Programmdienste in ihrem Tätigkeitsgebiet.
- 3 Sie kann im Interesse ihrer Mitglieder und ihres Tätigkeitsgebiets programmrelevante oder medienspezifische Veranstaltungen durchführen und weitere Aktivitäten im Rahmen ihres Zweckes ausüben.

## **II. Mitgliedschaft**

---

### Artikel 3 **Mitgliedschaft**

Der SRG.NW können natürliche, handlungsfähige Personen (Einzelmitglieder) und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts (Kollektivmitglieder) beitreten.

### Artikel 4 **Eintritt, Austritt, Ausschluss**

- 1 Der Eintritt in die SRG.NW erfolgt mit der schriftlichen Beitrittserklärung. Er bedarf der Zustimmung des Vorstands.
- 2 Der Austritt kann jederzeit schriftlich auf Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.
- 3 Der Vorstand kann Mitglieder, die schwerwiegend gegen den Vereinszweck verstossen haben, ausschliessen. Gegen seinen Ausschlussentscheid ist innert 20 Tagen seit der Zustellung schriftlich Rekurs an die Generalversammlung möglich. Diese entscheidet abschliessend.

## **III. Organisation**

---

### Artikel 5 **Generalversammlung**

- 1 Die Generalversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern und ist oberstes Organ des Vereins.

- 2 Die Generalversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Begehren des Vorstands oder wenn ein Zehntel aller Vereinsmitglieder sie schriftlich verlangt, durchgeführt.
- 3 Die Einladung zur Generalversammlung ist schriftlich und unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin allen Mitgliedern zuzustellen.
- 4 Anträge sind dem Vorstand mindestens 7 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.

## Artikel 6 **Aufgaben der Generalversammlung**

Die Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme des Jahresberichts des Vorstands
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
- Entlastung des Vorstands
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten
- Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisionsstelle
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Beschlussfassung über Rekurse gegen Ausschlussentscheide des Vorstands
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Statutenänderung und Auflösung des Vereins

## Artikel 7 **Beschlussfassung**

- 1 Jedes Einzel- oder Kollektivmitglied hat eine Stimme.
- 2 Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht von der Versammlung geheime Abstimmung oder Wahl verlangt wird.
- 3 Beschlüsse werden unter Vorbehalt von Artikel 14 und 15 mit einfachem Mehr gefasst. Der oder die Vorsitzende hat bei Stimmengleichheit nach zweimaliger Abstimmung den Stichentscheid.
- 4 Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit findet ein dritter Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

## Artikel 8 **Vorstand**

- 1 Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.
- 2 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
- 3 Der Vorstand kann nach Bedarf ständige Kommissionen und für bestimmte Aufgaben Arbeitsgruppen bestellen. Er legt deren Pflichtenhefte bzw. Aufträge schriftlich fest.

## Artikel 9 **Aufgaben des Vorstands**

- 1 Der Vorstand leitet die Geschäfte der SRG.NW. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die von diesen Statuten nicht anderen Organen übertragen sind.
- 2 Der Vorstand hat namentlich folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung der Generalversammlung
  - Erstellung des Jahresprogramms und des Voranschlags
  - Ein- und Besetzung der Arbeitsgruppen und ständigen Kommissionen
  - Festsetzung allfälliger Sitzungsgelder sowie Entschädigungen für besondere Aufgaben und Spesen
  - Bezeichnung der Vertretung der SRG.NW in den Organen und Kommissionen der SRG.Z
  - Unterstützung der SRG.Z und des Regionalstudios Zentralschweiz bei der Erfüllung ihrer Aufgaben

## Artikel 10 **Revisionsstelle**

- 1 Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 2 Sie prüft die Rechnung der SRG.NW und legt der Generalversammlung darüber einen schriftlichen Bericht und Antrag vor.

## **IV. Finanzielle Mittel und Haftung**

---

### Artikel 11 **Grundsatz**

- 1 Die Vereinsauslagen werden aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, dem Ertrag des Vereinsvermögens sowie allfälligen Veranstaltungserträgen, Spenden und Beiträgen der SRG.Z gedeckt.
- 2 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Jahresrechnung wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen.

### Artikel 12 **Mitgliederbeiträge**

Die jährlichen Mitgliederbeiträge betragen höchstens CHF 50.-- für Einzelmitglieder und CHF 200.-- für Kollektivmitglieder.

### Artikel 13 **Haftung**

Für die Vereinsschulden haften die Mitglieder nur bis zur Höhe des von der GV festgelegten Mitgliederbeitrages. Eine persönliche Haftung oder eine Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder sind ausgeschlossen. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## **V.Schlussbestimmungen**

---

### Artikel 14 **Statutenänderung**

- 1 Eine Änderung der Statuten kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 2 Sie bedarf der Genehmigung des Vorstands der SRG.Z.

### Artikel 15 **Auflösung**

- 1 Die Auflösung der SRG.NW kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 2 Nach Begleichen sämtlicher Schulden des Vereins und der Auflösungskosten ist das verbleibende Vermögen vollumfänglich für Radio- und Fernsehzwecke im Rahmen der SRG SSR zu verwenden. Kommt kein Beschluss zustande, fällt das Vermögen an die SRG.Z.
- 3 Nach Beschluss der Auflösung ist der Vorstand für die hierfür anfallenden Arbeiten verantwortlich, vorbehalten bleibt ein anderslautender Beschluss der Generalversammlung.

### Artikel 16 **Ergänzendes Recht**

Soweit die vorliegenden Statuten keine Regelungen enthalten, gelten die Statuten der SRG.Z als ergänzendes Recht.

### Artikel 17 **Aufhebung der bisherigen Statuten, Inkrafttreten**

- 1 Diese Statuten treten am 1. Januar 2020 in Kraft. Diese Statutenänderung wurde am 23. September 2019 durch den Vorstand der SRG.Z genehmigt.
- 2 Die Statuten vom 28. November 2007 werden aufgehoben.